

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-95/20 – 1

Rechtssache C-95/20

Vorabentscheidungsersuchen:

Eingangsdatum:

25. Februar 2020

Vorlegendes Gericht:

Administrativen sad Varna (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Februar 2020

Kassationsbeschwerdeführerin:

„VARCHEV FINANS“ EOOD

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Komisija za finansov nadzor

BESCHLUSS

Nr. 343

Varna, 11. Februar 2020

ADMINISTRATIVEN SAD (Verwaltungsgericht) VARNA, ...[nicht übersetzt]

Das Verfahren richtet sich nach Art. 208 des Administrativnoprotsesualen kodeks (Verwaltungsprozessordnung, im Folgenden: APK) in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 des Zakon za administrativnite narushenia i nakazania (Gesetz über verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen und Verwaltungssanktionen, im Folgenden: ZANN).

Es wurde durch die Kassationsbeschwerde der „VARCHEV FINANS“ EOOD, ...[nicht übersetzt] gegen das in der Ordnungswidrigkeitensache Nr. 2733/2019 ergangene Urteil des Rayonen sad Varna (erstinstanzliches Gericht Varna)

DE

Nr. 1465 vom 18. Juli 2019, ...[nicht übersetzt] eingeleitet. Mit dem angefochtenen Urteil wurde der vom stellvertretenden Präsidenten der Komisia za finansov nadzor (Kommission für Finanzaufsicht, im Folgenden: KFN) erlassene Bußgeldbescheid Nr. R-10-533 vom 20. Mai 2019, ... [nicht übersetzt], bestätigt, mit dem gegen die Gesellschaft: 1. eine verwaltungsrechtliche Sanktion in Form einer „Geldbuße“ in Höhe von 5000 [fünftausend] Leva (BGN) gemäß Art. 290 Abs. 9 Nr. 16, Alt. 1 des Zakon za pazarite na finansovi instrumenti (Gesetz über Märkte für Finanzinstrumente, im Folgenden: ZPFI) wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 56 Art. 2 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 sowie 2. eine verwaltungsrechtliche Sanktion in Form einer „Geldbuße“ in Höhe von 5000 (fünftausend) Leva (BGN) gemäß Art. 290 Abs. 9 Nr. 16, Alt. 1 ZPFI wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 verhängt wurden.

Im Laufe des Verfahrens stellte der Varnenski Administrativen sad (Verwaltungsgericht Varna) in der Besetzung als Kassationsinstanz fest, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits zwischen den Parteien einer Auslegung von Art. 56 Abs. 2 und Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 bedarf.

Aufgrund dessen hält es der erkennende Spruchkörper des Varnenski administrativen sad (Verwaltungsgericht Varna) für angebracht, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der in diesem Rechtsstreit einschlägigen Rechtsvorschriften vorzulegen.

Aus diesen Gründen formuliert das Gericht den Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens wie folgt:

I. Verfahrensbeteiligte:

1. Kassationsbeschwerdeführerin – „VARCHEV FINANS“ EOOD.
2. Kassationsbeschwerdegegnerin – Komisia za finansov nadzor – Sofia
3. Beteiligte mit Kontrollbefugnissen – Varnenska okrazhna prokuratura (Regionale Staatsanwaltschaft Varna) [Or. 2]

II. Gegenstand des Verfahrens:

Urteil Nr. 1465 vom 18. Juli 2019 des Rayonen sad Varna, ...[nicht übersetzt], ergangen in der Ordnungswidrigkeitensache Nr. 2733/2019, mit dem der Bußgeldbescheid Nr. R-10-533 vom 20. Mai 2019 des stellvertretenden Präsidenten der KFN, auch Leiter der „Aufsicht über die Anlagetätigkeit“, bestätigt wurde. Mit dem Bußgeldbescheid wurden gegen die „VARCHEV FINANS“ EOOD ... [nicht übersetzt]: 1. eine verwaltungsrechtliche Sanktion in

Form einer „Geldbuße“ in Höhe von 5000 [fünftausend] Leva (BGN) gemäß Art. 290 Abs. 9 Nr. 16, Alt. 1 ZPFI wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 56 Art. 2 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 sowie 2. eine verwaltungsrechtliche Sanktion in Form einer „Geldbuße“ in Höhe von 5000 (fünftausend) Leva (BGN) gemäß Art. 290 Abs. 9 Nr. 16, Alt. 1 ZPFI wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 verhängt.

III. Für den Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens relevanter Sachverhalt:

Der „VARCHEV FINANS“ EOOD wurde von der KFN die Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und zur Ausübung von Anlagentätigkeit erteilt. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit hat die Gesellschaft alle diese Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften zu beachten, darunter auch die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit (im Folgenden: Delegierte Verordnung Nr. 2017/565).

Aufgrund der Anordnung Nr. 3-310 des stellvertretenden Präsidenten der KFN, ...[nicht übersetzt], vom 20. August 2018 wurde die Wertpapierfirma „VARCHEV FINANS“ EOOD geprüft. Im Laufe der Prüfung wurde von der Gesellschaft verlangt, dass sie Zugang zu allen von ihr entsprechend den Rechtsvorschriften geführten Registern gewährt. Die geführten Register und die darin enthaltenen Informationen wurden überprüft und in einem Kontrollbericht vom 28./29. September 2018 festgehalten.

Im Laufe der Prüfung wurde festgestellt, dass die „VARCHEV FINANS“ EOOD:

1. kein Register führt, in das sie Angaben über die für ihre Kunden vorgenommenen Angemessenheitsbeurteilungen aufnimmt, sodass eine Zuwiderhandlung gegen Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 angenommen wurde sowie [Anm. d. Übers.: in der bulgarischen Fassung der Verordnung entspricht der Ausdruck „Aufzeichnungen“ wörtlich „Register“, was der Hauptstreitpunkt in dieser Rechtssache ist]
2. kein Register führt, in das sie Angaben über die den Kunden erteilten Informationen über die Kosten und Gebühren aufnimmt, sodass eine Zuwiderhandlung gegen Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 angenommen wurde.

Wegen der festgestellten Zuwiderhandlungen wurde gegen die „VARCHEV FINANS“ EOOD ein Bescheid zur Feststellung einer verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlung erlassen. Auf dessen Grundlage wurde der Bußgeldbescheid

Nr. R-10-533 vom 20. Mai 2019 erlassen, mit dem gegen die Gesellschaft für jede Zuwiderhandlung eine Geldbuße in Höhe von jeweils 5000 Leva (BGN) gem. Art. 290 Abs. 9 Nr. 16, Alt. 1 ZPFI verhängt wurde. [Or. 3]

III.2. Gegen diesen Bußgeldbescheid erhob die „VARCHEV FINANS“ EOOD Klage vor dem Varnenski rayonen sad (erstinstanzliches Gericht Varna), die als Ordnungswidrigkeitensache Nr. 2733/2019 in das Register des Gerichts eingetragen wurde.

Mit in der Ordnungswidrigkeitensache Nr. 2733/2019 ergangenen Urteil Nr. 1465 vom 18. Juli 2019 bestätigte der Varnenski rayonen sad (erstinstanzliches Gericht Varna) den Bußgeldbescheid. Das Gericht gelangte zu diesem rechtlichen Ergebnis durch die Feststellung, dass im Laufe des Ordnungswidrigkeitenverfahrens keine wesentlichen Verfahrensfehler begangen worden seien. Es führte aus, dass der oben dargelegte Sachverhalt aufgrund der im Laufe des Gerichtsverfahrens erhobenen mündlichen und schriftlichen Beweise zweifellos feststehe. Es legte dar, dass der Bußgeldbescheid aus den folgenden Gründen auch dem materiellen Recht entspreche:

1. Art. 72 Abs. 2 der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 sehe vor, dass die Wertpapierfirmen – je nachdem, welchen Tätigkeiten sie nachgehen – zumindest die in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Aufzeichnungen [in der bulgarischen Fassung wörtlich: Register] führen müssen.

Art. 72 Abs. 1 der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 lege Regeln für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen der Wertpapierfirmen fest, die auch für die von der Wertpapierfirma zu führenden Register gelten würden. Nach dieser Vorschrift müsse die Wertpapierfirma, vorliegend die Kassationsbeschwerdeführerin, die Aufzeichnungen auf einem Datenträger aufbewahren, auf dem sie so gespeichert werden können, dass sie der zuständigen Behörde auch in Zukunft zugänglich gemacht werden können und [in solcher Form und Weise,] [Ergänzung in der amtlichen bulgarischen, französischen und englischen Fassung] dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die zuständige Behörde kann ohne Weiteres auf die Aufzeichnungen zugreifen und jede maßgebliche Stufe der Bearbeitung jedes einzelnen Geschäfts rekonstruieren;

- es ist möglich, jegliche Korrektur oder sonstige Änderung sowie den Inhalt der Aufzeichnungen vor der Korrektur oder sonstigen Änderungen leicht festzustellen;

- die Aufzeichnungen können nicht anderweitig manipuliert oder verändert werden;

- sie können informationstechnisch oder anderweitig wirksam genutzt werden, sofern sich die Daten aufgrund ihres Umfangs und ihrer Art nicht einfach analysieren lassen; und

- die Bestimmungen der Wertpapierfirma werden ungeachtet der eingesetzten Technik den Anforderungen an die Führung von Aufzeichnungen gerecht.

Art 72 Abs. 2 Unterabs. 2 der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 sehe vor, dass das in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführte Verzeichnis an Aufzeichnungen [auf Bulgarisch wörtlich: Registerliste] unbeschadet weiterer sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebender Aufbewahrungspflichten gilt.

Das ZPFI und die Delegierte Verordnung Nr. 2017/565 sehen eine Verpflichtung für Wertpapierfirmen vor, die andere Wertpapierdienstleistungen als „Portfolioverwaltung“ und „Anlageberatung“ erbringen, von dem jeweiligen Kunden Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Wertpapierdienstleistungen zu verlangen, die mit dem konkret angebotenen oder nachgefragten Produkt bzw. der angebotenen oder nachgefragten Dienstleistung zusammenhängen. Auf der Grundlage der erlangten Informationen muss die Wertpapierfirma eine Angemessenheitsbeurteilung vornehmen, inwieweit die Wertpapierdienstleistung oder das Produkt für den Kunden geeignet ist.

Gem. Art. 56 Abs. 2 der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 müssen Wertpapierfirmen Aufzeichnungen über die durchgeführten Angemessenheitsbeurteilungen führen, die Folgendes umfassen: **[Or. 4]**

- a) das Ergebnis der Angemessenheitsbeurteilung;
- b) ggf. Hinweise für den Kunden, sofern die Wertpapierdienstleistung oder der Produktkauf als möglicherweise unangemessen für den Kunden beurteilt wurde, ob der Kunde den Wunsch geäußert hat, trotz des Hinweises mit der Transaktion fortzufahren, sowie ggf. ob die Wertpapierfirma dem Wunsch des Kunden auf Fortführung der Transaktion nachgekommen ist;
- c) ggf. Hinweise für den Kunden, sofern der Kunde keine ausreichenden Angaben für die Durchführung der Angemessenheitsbeurteilung durch die Wertpapierfirma gemacht hat, ob der Kunde den Wunsch geäußert hat, trotz dieses Hinweises mit der Transaktion fortzufahren, sowie ggf. ob die Wertpapierfirma dem Wunsch des Kunden auf Fortführung der Transaktion nachgekommen ist.

Im Verfahren sei nachgewiesen, dass die Gesellschaft Dienstleistungen wie „Annahme und Weiterleitung von Aufträgen“ sowie „Ausführung von Aufträgen für Rechnung des Kunden“ erbringe und in diesem Zusammenhang Beurteilungen der Angemessenheit der Dienstleistungen für die Kundenprofile vornehme. Allerdings seien die Umstände der vorgenommenen Beurteilungen nicht gesondert aufgezeichnet worden (im Bulgarischen wörtlich: in ein separates Register eingetragen worden), wie es Art. 56 Abs. 2 der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 erfordere.

2. Nach Art. 71 Abs. 2 Nr. 4 ZPFI stellen Wertpapierfirmen rechtzeitig, in geeigneter Art und Weise und unter Berücksichtigung der Anforderungen zur Bereitstellung wahrer, klarer und nicht irreführender Informationen ihren Kunden

oder potenziellen Kunden Informationen über die verschiedenen Kosten und Gebühren sowie ihre Höhe zur Verfügung. Gem. Art. 50 Abs. 2 der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 nehmen die Wertpapierfirmen in die Ex-ante- und Ex-post-Offenlegung von Informationen über Kosten und Gebühren an die Kunden folgende Angaben auf:

a) alle Kosten und Nebenkosten, die seitens der Wertpapierfirma oder anderen Parteien – sofern der Kunde an diese anderen Parteien verwiesen wurde – für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en) und/oder Nebenleistungen gegenüber dem Kunden berechnet werden; und

b) alle Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Konzeption und Verwaltung der Finanzinstrumente.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Kosten sind in Anhang II der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 aufgeführt.

Gleichzeitig sieht Anhang I der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 vor, dass die Wertpapierfirmen Register führen, die Angaben über die dem Kunden bereitgestellten Informationen über Kosten und Gebühren enthalten.

Der Varnenski rayonen sad (erstinstanzliches Gericht Varna) hielt es für im Verfahren zweifellos nachgewiesen, dass die Gesellschaft die in Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 und Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 vorgesehenen Register nicht geführt habe.

III.3. Die „VARCHEV FINANS“ EOOD griff die Entscheidung des Varnenski rayonen sad mit der zulässigen Kassationsbeschwerde an.

IV. Anwendbare Rechtsvorschriften

A. Nationales Recht

1. Verfahrensrechtliche Vorschriften; [Or. 5]

2. Materiell-rechtliche Vorschriften.

IV.A.1. *Zakon za administrativnite narushenia i nakazania (Gesetz über verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen und Verwaltungssanktionen, im Folgenden: ZANN)*

Art. 59 Abs. 1 ZANN ... [nicht übersetzt], lautet:

Der Bußgeldbescheid und der elektronische Bußgeldbescheid können bei dem Rayonen sad (erstinstanzliches Gericht), in dessen Sprengel die Zuwiderhandlung

begangen oder beendet wurde, bei im Ausland begangenen Zuwiderhandlungen – beim Sofiyski rayonen sad (erstinstanzliches Gericht Sofia), angefochten werden.

Art. 63 Abs. 1 ZANN ... [nicht übersetzt] lautet:

Der Rayonen sad (erstinstanzliches Gericht) in Einzelrichterbesetzung prüft die Sache materiell und erlässt eine Entscheidung, mit der er den Bußgeldbescheid oder den elektronischen Bußgeldbescheid bestätigen, abändern oder aufheben kann. Die Entscheidung ist aus den im Nakazatelno-protsesualen kodeks [Strafprozessordnung] vorgesehenen Gründen und nach Maßgabe von Kapitel 12 des Administrativnoprotsesualen kodeks [Verwaltungsprozessordnung, im Folgenden: APK] mit einer Kassationsbeschwerde beim Administrativen sad [Verwaltungsgericht] anfechtbar.

Das Kassationsverfahren ist im Kapitel 12 APK geregelt.

Gem. Art. 217 Abs. 1 APK in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 ZANN werden die Kassationsbeschwerden gegen Urteile der erstinstanzlichen Gerichte vom jeweiligen Administrativen sad (Verwaltungsgericht) in der Besetzung mit drei Richtern geprüft.

Nach Art. 223 APK kann das im Kassationsbeschwerdeverfahren ergangene Urteil nicht mit Rechtsmitteln angegriffen werden.

IV.A.2. Zum einschlägigen materiellen Recht gehört der Zakon za pazarite na finansovi instrumenti (Gesetz über Märkte für Finanzinstrumente, im Folgenden: ZPFI, DV Nr. 15 vom 16. Februar 2018, seit 16. Februar 2018 in Kraft, mit nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen).

Nach Art. 71 Abs. 2 Nr. 4 ZPFI stellen Wertpapierfirmen rechtzeitig, in geeigneter Art und Weise und unter Berücksichtigung der Anforderungen zur Bereitstellung wahrer, klarer und nicht irreführender Informationen ihren Kunden oder potenziellen Kunden Informationen über die verschiedenen Kosten und Gebühren, die dem Kunden berechnet werden, sowie über ihre Höhe zur Verfügung.

Nach Art. 290 Abs. 9 Nr. 16, Alt. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 16 ZPFI wird gegen juristische Personen und Einzelkaufleute bei Zuwiderhandlung gegen anwendbare Anforderungen einer Verordnung der Europäischen Union, sofern nichts Anderes vorgesehen ist, eine Geldbuße in Höhe von 5000 bis 1 000 000 Leva (BGN) und im Falle einer wiederholten Zuwiderhandlung – in Höhe von 10 000 bis 2 000 000 Leva (BGN) verhängt.

B. Unionsrecht:

IV.B.1. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an

Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie

Art. 50 Abs. 2 der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 lautet: Die Wertpapierfirmen nehmen in die Ex-ante- und Ex-post-Offenlegung von Informationen über Kosten und Gebühren an die Kunden folgende Angaben auf: **[Or. 6]**

- a) alle Kosten und Nebenkosten, die seitens der Wertpapierfirma oder anderen Parteien – sofern der Kunde an diese anderen Parteien verwiesen wurde – für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en) und/oder Nebenleistungen gegenüber dem Kunden berechnet werden; und
- b) alle Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Konzeption und Verwaltung der Finanzinstrumente.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Kosten sind in Anhang II der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 aufgeführt.

Art. 56 Abs. 2 der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 lautet: Die Wertpapierfirmen führen Aufzeichnungen über die durchgeführten Angemessenheitsbeurteilungen, die Folgendes umfassen:

- a) das Ergebnis der Angemessenheitsbeurteilung;
- b) ggf. Hinweise für den Kunden, sofern die Wertpapierdienstleistung oder der Produktkauf als möglicherweise unangemessen für den Kunden beurteilt wurde, ob der Kunde den Wunsch geäußert hat, trotz des Hinweises mit der Transaktion fortzufahren, sowie ggf. ob die Wertpapierfirma dem Wunsch des Kunden auf Fortführung der Transaktion nachgekommen ist;
- c) ggf. Hinweise für den Kunden, sofern der Kunde keine ausreichenden Angaben für die Durchführung der Angemessenheitsbeurteilung durch die Wertpapierfirma gemacht hat, ob der Kunde den Wunsch geäußert hat, trotz dieses Hinweises mit der Transaktion fortzufahren, sowie ggf. ob die Wertpapierfirma dem Wunsch des Kunden auf Fortführung der Transaktion nachgekommen ist.

Art. 72 „[Aufbewahrung von] Aufzeichnungen“ Abs. 1 der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 lautet: Die Aufzeichnungen sind auf einem Datenträger aufzubewahren, auf dem sie so gespeichert werden können, dass sie der zuständigen Behörde auch in Zukunft zugänglich gemacht werden können und dass die folgenden Bedingungen [gleichzeitig (durch das vorliegende Gericht hinzugefügtes Wort)] erfüllt sind:

- a) Die zuständige Behörde kann ohne Weiteres auf die Aufzeichnungen zugreifen und jede maßgebliche Stufe der Bearbeitung jedes einzelnen Geschäfts rekonstruieren;

- b) es ist möglich, jegliche Korrektur oder sonstige Änderung sowie den Inhalt der Aufzeichnungen vor der Korrektur oder sonstigen Änderungen leicht festzustellen;
- c) die Aufzeichnungen können nicht anderweitig manipuliert oder verändert werden;
- d) sie können informationstechnisch oder anderweitig wirksam genutzt werden, sofern sich die Daten aufgrund ihres Umfangs und ihrer Art nicht einfach analysieren lassen; und
- e) die Bestimmungen der Wertpapierfirma werden ungeachtet der eingesetzten Technik den Anforderungen an die Führung von Aufzeichnungen gerecht.

Art. 72 Abs. 2 der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 lautet: Die Wertpapierfirmen müssen – je nachdem, welchen Tätigkeiten sie nachgehen – zumindest die in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Aufzeichnungen führen. Das in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführte Verzeichnis an Aufzeichnungen gilt unbeschadet weiterer sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebender Aufbewahrungspflichten. [Or. 7]

V. Rechtsprechung

Das vorliegende Gericht konnte keine Rechtsprechung zu den genannten Vorschriften feststellen.

VI. Vorbringen und Rechtsauffassungen der Verfahrensbeteiligten

VI.1. Einer der Einwände der Kassationsbeschwerdeführerin „VARCHEV FINANS“ EOOD gegen das Urteil des Varnenski rayonen sad (erstinstanzliches Gericht Varna), auf dem sich auch ihr Antrag auf Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union stützt, besteht darin, dass die Ordnungswidrigkeitenbehörde die Delegierte Verordnung Nr. 2017/565 nicht richtig ausgelegt und angewandt habe, da der Begriff „maintain records“ in Art. 56 Abs. 2 der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 wörtlich „Aufzeichnungen“ und nicht Register bedeute. Die Verordnung spreche nicht von Registern, sondern von Aufzeichnungen. Solche Aufzeichnungen lägen bei der Gesellschaft vor und dies sei von der Kassationsbeschwerdegegnerin festgestellt worden.

VI.2. Die Kassationsbeschwerdegegnerin tritt der Auffassung der Kassationsbeschwerdeführerin entgegen und befindet, dass der in der amtlichen Übersetzung der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 verwendete Begriff „poddarzha registri (im Bulgarischen wörtlich: „Register führen)“ [deutsche Fassung: „Aufzeichnungen führen“] kein abstrakter oder unklarer Begriff sei, der einer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union bedürfe.

VII. Gründe für die Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens

VII.1. Im vorliegenden Verfahren ist das Gericht Kassationsinstanz und entscheidet mit Urteil, gegen das kein Rechtsmittel, auch kein Einspruch der Staatsanwaltschaft, statthaft ist.

Mit dem Bußgeldbescheid, der Gegenstand des beim vorliegenden Gericht angefochtenen Urteils des Varnenski rayonen sad (erstinstanzliches Gericht Varna) war, wurden gegen die „VARCHEV FINANS“ EOOD zwei Geldbußen gem. Art. 290 Abs. 9 Nr. 16 ZPFI in Höhe von jeweils 5000 Leva (BGN) verhängt, da: 1. sie kein Register führe, in das sie die Angaben über die für ihre Kunden vorgenommenen Angemessenheitsbeurteilungen aufnehme und dadurch gegen Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 verstoße und 2. kein Register führe, in das sie Angaben über die den Kunden erteilten Informationen über die Kosten und Gebühren aufnehme und dadurch gegen Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 verstoße.

Im Verfahren beim Rayonen sad (erstinstanzlichen Gericht) wurde festgestellt, dass die Gesellschaft die in den genannten Vorschriften vorgesehenen Angaben aufzeichnet, jedoch nicht in eigenständigen Registern.

In Anbetracht der Einwände der Kassationsbeschwerdeführerin gab ihr das vorliegende Gericht auf, eine beglaubigte Übersetzung der oben genannten Vorschriften der Verordnung aus dem Französischen, Deutschen und Englischen ins Bulgarische vorzulegen. Diese wurde im Verfahren vorgelegt und daraus geht jeweils folgende Übersetzung der in der Delegierten Verordnung verwendeten Ausdrücke „Investment firms shall maintain records... (Art. 56 Abs. 2), „Investment firms shall keep at least the [list of (Hinzufügung zum Wortlaut der amtlichen Übersetzung)] records“ (Art. 72 Abs. 2) und „Minimum list of records to be kept by investment firms...“ (Anhang I) hervor: „Die Wertpapierfirmen führen Archivaufzeichnungen/bewahren Aufzeichnungen auf/führen Angaben auf“ (Art. 56 Abs. 2), „Die Wertpapierfirmen müssen zumindest die Aufzeichnungen/Dokumente/Angaben aufbewahren...“ (Art. 72 Abs. 2) und „Aufzeichnungen/Mindestliste von Aufzeichnungen/Mindestangaben“ (Anhang I).

Da in der bekanntgemachten amtlichen Übersetzung der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565 ins Bulgarische die oben genannten Begriffe folgenden Inhalt haben: „Die Wertpapierfirmen führen **Register** ...“ (Art. 56 [Or. 8] Abs. 2), „Die Wertpapierfirmen führen zumindest die **Register** ...“ (Art. 72 Abs. 2) und „Liste von **Registern**, die von Wertpapierfirmen mindestens zu führen sind ...“ (Anhang I), befindet das vorliegende Gericht, dass zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits die Auslegung des Unionsrechts erforderlich ist, um seine richtige und einheitliche Anwendung sicherzustellen. Insbesondere bedarf es einer Auslegung von Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7[2] Abs. 2 in Verbindung

mit Anhang I der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565, um festzustellen, ob es nach diesen Bestimmungen ausreicht, wenn die in diesen Vorschriften genannten Informationen in den jeweiligen Akten der Kunden der Wertpapierfirmen aufgeführt werden oder sie in eigenständigen Registern systematisch festzuhalten sind.

Aus den dargelegten Gründen ...[nicht übersetzt], [verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage nach dem nationalen Recht] hat der Administrativen sad Varna (Verwaltungsgericht Varna), ...[nicht übersetzt],

BESCHLOSSEN:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gem. Art. 267 Abs. 1 Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Fragen **zur Vorabentscheidung VORGELEGT:**

1. Verlangt Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2017/565 DER KOMMISSION vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, dass:

- Wertpapierfirmen ein eigenständiges einheitliches Register (als Datenbank) mit Aufzeichnungen über die für jeden einzelnen Kunden vorgenommenen Beurteilungen der Geeignetheit und der Angemessenheit mit dem in Art. 25 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2014/65/EU und Art. 50 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2017/565 DER KOMMISSION vom 25. April 2016 vorgesehenen Inhalt führen (auf dem aktuellen Stand halten)?

Oder reicht es aus, wenn die oben genannten Daten bei der Wertpapierfirma vorliegen und der Aufzeichnung [im Bulgarischen wörtlich: Akte, Dossier] des jeweiligen Kunden nach Art. 25 Abs. 5 der Richtlinie 2014/65/EU beigefügt und diese Angaben so gespeichert werden, dass sie der zuständigen Behörde auch in Zukunft zugänglich gemacht werden können und dass die Bedingungen des Art. 72 Abs. 1 der Delegierten Verordnung erfüllt sind?

2. Verlangt Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2017/565 DER KOMMISSION vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, dass:

- Wertpapierfirmen ein eigenständiges einheitliches Register (als Datenbank) mit Aufzeichnungen über die jedem Kunden erteilten Informationen über Kosten und Nebenkosten mit dem in Art. 45 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU)

2017/565 DER KOMMISSION vom 25. April 2016 vorgesehenen Inhalt für alle Kunden führen (auf dem aktuellen Stand halten)? **[Or. 9]**

Oder reicht es aus, wenn die oben genannten Daten bei der Wertpapierfirma vorliegen und der Aufzeichnung [im Bulgarischen wörtlich: Akte, Dossier] des jeweiligen Kunden nach Art. 25 Abs. 5 der Richtlinie 2014/65/EU beigefügt und diese Angaben so gespeichert werden, dass sie der zuständigen Behörde auch in Zukunft zugänglich gemacht werden können und dass die Bedingungen des Art. 72 Abs. 1 der Delegierten Verordnung erfüllt sind?

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT